



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

### Regelungen zu religiösen Feiertagen (Schuljahr 2025/2026)

Schülerinnen und Schülern aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird an religiösen Feiertagen auf Wunsch Unterrichtsbeefreiung gewährt (§ 3 Abs. 2 Feiertagsgesetz). Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften können an religiösen Feiertagen „aus wichtigem Grund“ vom Unterricht befreit werden (§ 28 Abs. 3 Hamburgisches Schulgesetz). Der Wunsch soll der Klassenleitung rechtzeitig angezeigt werden. Die Fehlzeit wird als entschuldigt vermerkt, darf aber mit Blick auf Schulabschlüsse nicht zum Nachteil gereicht werden. Im Folgenden wird auf die Regelungen bei christlichen, jüdischen, islamischen und alevitischen Feiertagen hingewiesen. Für andere Religionen ist analog zu verfahren.

#### 1. Unterrichtsbeefreiung aus Anlass christlicher Feiertage

**Evangelischen** Schülerinnen und Schülern ist am folgenden Tag die Gelegenheit zu geben, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- Buß- und Betttag: Mi, 19.11.2025.

**Katholischen** Schülerinnen und Schülern ist an folgenden Tagen die Gelegenheit zu geben, an der Messe teilzunehmen:

- Allerheiligen: (01.11.2025)\*\*,
- Heiligdreikönigstag: Di, 06.01.2026,
- Fronleichnam: Do, 04.06.2026.

Bei **christlich-orthodoxen** Schülerinnen und Schülern ist zu beachten, dass sich einige orthodoxe Kirchen nach dem julianischen Kalender richten und die hohen christlichen Feiertage ggf. 13 Tage später feiern.

#### 2. Unterrichtsbeefreiung aus Anlass jüdischer Feiertage\*

**Jüdischen** Schülerinnen und Schülern ist an folgenden Tagen die Gelegenheit zu geben, an einem Gottesdienst teilzunehmen bzw. sie entsprechend jüdischem Ritus zu begehen:

- Rosch Haschana: Di, 23.09. u. Mi 24.09.2025,
- Simchat Thora: Mi, 15.10.2025,
- Jom Kippur: Do, 02.10.2025,
- Pessach: Do, 02.04. (und 03.04.2026)\*\*,
- Sukkoth: Di, 07.10. und Mi, 08.10.2025,
- Mi, 08.04. und Do, 09.04.2026,
- Schemini Azareth: Di, 14.10.2025,
- Schawuoth: Fr, 22.05. (und 23.05.2026)\*\*.

#### 3. Unterrichtsbeefreiung aus Anlass islamischer Feiertage\*

**Muslimische** Schülerinnen und Schüler erhalten auf Wunsch jeweils einen Tag schulfrei:

- an einem der ersten beiden Tage des dreitägigen Ramadanfestes: Fr, 20.03. (oder 21.03.2026)\*\*,
- und an einem der beiden ersten Tage des viertägigen Opferfestes: Mi, 27.05. oder Do 28.05.2026.

**Muslimischen** Schülerinnen und Schülern muss am folgenden Tag die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- am Aschuratag: Do 25.06.2026.

Der islamische Fastenmonat **Ramadan** beginnt am Do, 19.02. und endet am Fr, 19.03.2026.

(Vorschau auf das Schuljahr 2026/27: Ramadan-Fastenzeit vom 08.02. bis 08.03.2027; Ramadanfest: 09./10.03.2027; Opferfest: 16./17.05.2027)

#### 4. Unterrichtsbeefreiung aus Anlass alevitischer Feiertage\*

**Alevitischen** Schülerinnen und Schülern ist an folgenden Tagen die Gelegenheit zu geben, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- an Hızır-Lokması: (14.02.2026)\*\*,
- an Nevruz: (21.03.2026)\*\*,
- am Aşure-Tag: Mo, 29.06.2026.

\* Die Daten der religiösen Feiertage wurden der BSFB von den Religionsgemeinschaften mitgeteilt.

\*\* Fällt in diesem Schuljahr auf einen Samstag, Sonntag, einen unterrichtsfreien Tag oder liegt in Schulferien.

## 5. Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch für Lehrerinnen und Lehrer, sonstige pädagogische Fachkräfte und nicht-pädagogisches Personal an Schulen

Analog gelten die o. g. Bestimmungen auch für Beamte und Tarifbeschäftigte sowie Auszubildende (§ 3 Abs. 1 Feiertagsgesetz). Soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen, ist auch ihnen an den kirchlichen Feiertagen die Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu geben bzw. sind sie bei ganztägigem Charakter des Gottesdienstes vom Dienst zu befreien. Lehrkräfte und sonstige pädagogische Fachkräfte beantragen die Freistellung bei ihrer Schulleitung formlos mindestens zwei Wochen vorher und müssen die freigesetzte Arbeitszeit nacharbeiten. Das nicht-pädagogische Personal kann auch Urlaub nehmen.

## 6. Befreiungsmöglichkeiten für religiöse Feiertage anderer Religionsgemeinschaften oder anlässlich anderer religiöser Veranstaltungen

- Während die o. g. Befreiungsmöglichkeiten sich aus den Bestimmungen des Feiertagsgesetzes ergeben, können Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften an deren religiösen Feiertagen ggf. „aus wichtigem Grund“ vom Unterricht befreit werden (§ 28 Abs. 3 Hamburgisches Schulgesetz). Gleiches gilt für religiöse Veranstaltungen von besonderem Charakter. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.

Häufige Fragen betreffen folgende Tage bzw. Veranstaltungen:

- **Regionalkongresse der Zeugen Jehovas:** Die dreitägigen Gottesdienste zählen zu den höchsten religiösen Feiertagen der Zeugen Jehovas. Der Besuch der regionalen Kongresse wird als Glaubensverpflichtung verstanden. Jede örtliche Gemeinde ist einem der Regionalkongresse zugeordnet und soll möglichst geschlossen an diesem teilnehmen. Einem Antrag auf Unterrichtsbefreiung ist stattzugeben.
- Der **evangelische Kirchentag** und der **Katholikentag** sind zweijährliche, mehrtägige Großveranstaltungen, die die Gemeinschaft unter den Gläubigen fördern sollen und auf denen gesellschaftliche, politische und religiöse Fragen diskutiert werden. Viele Jugendliche bringen sich ehrenamtlich beim Kirchentag/Katholikentag ein. Eine Unterrichtsbefreiung wird empfohlen, sofern nicht dringende schulische Verpflichtungen ihr entgegenstehen.

## 7. Ramadan (Do, 19.02.2026 bis Fr, 19.03.2026)

- Hinweise und Anregungen zum schulischen Umgang mit dem islamischen Fastenmonat Ramadan finden sich im Schreiben des Landesschulrats vom März 2023: <https://li.hamburg.de/resource/blob/661514/3777f2a0ab6e945b8bfd58d8b2e32c05/pdf-ramadan-brief-bsb-data.pdf> ) sowie in den Informationen der islamischen Religionsgemeinschaften Hamburgs vom März 2023: <https://li.hamburg.de/resource/blob/661516/dcf876b002d23edbff2d73a0e6dcda0e/pdf-ramadan-infobrief-irg-data.pdf>.

## 8. Hilfreiche Internetquellen und Publikationen

- Handreichung für Lehrkräfte und Pädagogisches Personal an Schule: „Vielfalt in der Schule – Religiöse Fragen in der Schule, Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung, Schulfahrten“. Download unter: <https://li.hamburg.de/resource/blob/656464/6da9fa8059b184454727980acb2c1eda/pdf-vielfalt-in-der-schule-handbuch-fuer-lehrkraefte-2016-data.pdf> (Diese Publikation wird zurzeit aktualisiert und soll zum November 2025 erscheinen.)

## 9. Fortbildungen am Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schule

- Zentrale Fortbildung: „Handlungssicherheit im Umgang mit fastenden Schülerinnen und Schülern im Ramadan“ im Januar 2026 (siehe auch Newsletter der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (BIE) unter [www.li.hamburg.de/bie/newsletter](http://www.li.hamburg.de/bie/newsletter)); auch als Abrufveranstaltung für eine schulinterne oder regionale Gruppe mit mindestens 15 angemeldeten Personen buchbar (vgl. TIS-Nr: 2632i5001).
- Aktuelle Fortbildungen: siehe Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung unter <https://t1p.de/1b6cy> und Arbeitsbereich Religion unter <https://li.hamburg.de/fortbildung/faecher-lernbereiche/gesellschaft/religion>.

## 10. Weitere Informationen und Beratung

- Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung: [interkultur@li.hamburg.de](mailto:interkultur@li.hamburg.de)
- Arbeitsbereich Religion Grundschule: Sarah Edel, [religion@li.hamburg.de](mailto:religion@li.hamburg.de), Tel. 040 / 428 842 -568  
Arbeitsbereich Religion Sekundarstufen: Lisa Heinlein, [religion@li.hamburg.de](mailto:religion@li.hamburg.de), Tel. 040 / 428 842 -566